

# Das EIWOG 2010 und das E-Control-Gesetz für Österreichs E-Wirtschaft

Anforderungen aus Sicht der Energielieferanten

Christian Hann

ENERGIE FÜRS LEBEN



# Lieferantenwechsel NEU | § 76 Abs 1

---

- Verkürzung Lieferantenwechselfrist auf 3 Wochen (dzt. 4 Wochen)
- Gesetzesvorschlag ermöglicht täglichen Wechsel (bisher Stichtag!)
- VO-Ermächtigung für die Regulierungsbehörde
- **Kritikpunkte:**
  - Abgehen von der bestehenden (Stichtags-)Systematik - komplette Neugestaltung der IT-Landschaft für den Wechsel- und damit verbundene Prozesse
  - Wechseldauer von 3 Wochen kann durch einfache Kürzung der organisatorischen Bearbeitungsfristen (Verkürzung der Prüf- und Antwortfristen hinsichtlich der Wechsellisten) in den Marktregeln umgesetzt werden (Vorschlag Branche).

# Zählpunktdatenbank | § 76 Abs 3

---

- Netzbetreiber haben sämtlichen Lieferanten und BGV, für den Datenabgleich in den in Abs. 1 genannten Verfahren, die notwendigen Daten über eine durch die Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform zur Verfügung zu stellen
- **Kritikpunkte:**
  - Keine Deckung in RL
  - Datenplattform ist für Umsetzung der 3 Wochen Wechselfrist nicht notwendig und datenschutzrechtlich (Vorratsdatenspeicherung, zentraler Datenpool?) bedenklich
  - Zugriff auf Datenbank ist unbestimmt
  - Zustimmungs-/Widerspruchsrechte?
  - Ziel einer „Wettbewerbsbelebung“ kann auf gelindere Arten erzielt werden (standardisierte Datenschnittstellen)
  - die Finanzierung der Plattform ist nicht geregelt

# Kündigungsfristen für Lieferverträge | § 76 Abs. 4

---

- HH+KLU haben die Möglichkeit
  - unbefristete Verträge **jederzeit** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist **von 2 Wochen**,
  - bei Bindungsfristen zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten
- Lieferanten Frist von **minimal 8 Wochen**
- **Kritikpunkte:**
  - Übererfüllung der RL („golden plating“)
  - Sonderzivilrecht für die Energiewirtschaft ist strenger als **KSchG**
  - **KLU**: Unternehmen die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/anno verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben
  - Einschränkungen in der Produktgestaltung
  - Wer prüft Voraussetzungen/den Wegfall der Voraussetzung für Kleinunternehmer

# Versorger letzter Instanz | § 77

---

- Alle Lieferanten die Haushaltskunden versorgen
- Grundversorgung gilt auch für Kleinunternehmen
- Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung max. 1 (Monats)TB
- **Kritikpunkte:**
  - Keine Verpflichtung aus RL für Grundversorgung von Unternehmen
  - Wer prüft Voraussetzungen/ den Wegfall der Voraussetzung für Kleinunternehmer
  - Beschränkung der Sicherheit bei Verbrauchern auf 1 Monat ist unausgewogen

# Übermittlungspflichtigen Tarifikalkulator | § 65/2

---

- Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, sämtliche preisrelevanten Daten **für mit Standardprodukten versorgte Endverbraucher** in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen elektronischen Form nach ihrer Verfügbarkeit für die Eingabe in den Tarifikalkulator zu übermitteln.

## Kritikpunkte:

- Keine Deckung in RL
- Tarifikalkulator bildet dzt. nicht einmal alle HH-Tarife ab
- gesetzl. Beschränkung auf HH-Tarife wünschenswert
- Rechtsschutzdefizit bei (unrichtigen) Veröffentlichungen

# Informations-/Transparenzverpflichtungen

---

- **§ 81 Abs. 1 und 2**
  - Wahlmöglichkeit Papierrechnung (ohne Kostenabdeckung!)
  - Wahlmöglichkeit zur unterjährigen Abrechnung (gg. Entgelt)
- **§ 82 Abs. 1 und 2**
  - Infoblatt Netzbetreiber (Rechnung, Internet)
  - Infoblatt über wesentl. Vertragsbestimmungen (Rechnung, Internet)
  - Infoblatt EK über Rechte der Verbraucher (Rechnung, Internet)
- **Kritikpunkte:**
  - Begriff Endverbraucher zu weit (HH)
  - Netzrechnung geht an Lieferanten (Vorleistungsmodell)
  - Netzrechnungen werden elektronisch gelegt
  - Kunde muss auch verzichten können

# Informations-/Transparenzverpflichtungen

---

- **§ 82 Abs. 3 und 4**
  - Formvorschriften Mahnung (??)
  - Frist für Abrechnung max. 6 Wo.
  - Prepaymentzähler?
- **§ 84 Abs. 2 und 3**
  - SM: monatl. kostenlose Verbrauchs- und Stromkosteninformation (e-Mail, Internet, kostenlos in Papierform!) – VO RB
  - Ohne SM: detaillierte Verbrauchsinfo (Rechnung) – VO RB
- **Kritikpunkte:**
  - monatl. Übermittlung von Daten (Papierform, Internet, Messdaten) soll auf Kundenwunsch und nicht automatisch erfolgen – teilw. umgesetzt!
  - keine Zwangsbeglückung und sinnlose Kosten
  - VO RB wird als weiterer Regulierungseinschnitt in den Wettbewerbsmarkt abgelehnt



# Informationsverpflichtungen § 88

---

- **Verrechnete Energiepreise** in Eurocent/kWh
  - je definierter Kundengruppe
  - Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselten Menge, getrennt nach Kundengruppe;
  - **Anzahl der eingegangenen Beschwerden** samt Beschwerdegründen;
  - Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge je Kundengruppe;
- **Kritikpunkte:**
- weitgehend keine Deckung in RL (Preise HH, Anzahl Beschwerden)
  - Gesetzlicher Auftrag ist Monitoring
  - keine sachliche Rechtfertigung für „Vorrats“ Datensammlung
  - teilw. auch datenschutzrechtlich bedenklich (Großkundendaten)
  - unnötiger administrativer Aufwand

# Kontaktadresse

---

**Christian Hann**

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH

Vienna Twin Tower

Wienerbergstraße 11

A-1100 Wien

Tel.: +43 1 904 10-13315

Fax: +43 1 904 10-13910

Mob.: +43 676 874033315

mailto: christian.hann@energieallianz.at